

Satzung des Sportangler-Vereins "Großlohe" e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Name des Vereins lautet: Sportangler-Verein "Großlohe" e.V.

Der Verein ist eingetragener Verein in Hamburg, mit Sitz in Hamburg.

Die Satzung ist unter der Nummer 10307 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Gerichtsstand ist Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Sinn und Zweck des Vereins:

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsportes, des Umwelt- und Naturschutzes und des Tierschutzes. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hege und Pflege der Gewässer unter Beachtung der Förderung des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes, insbesondere der Ökosysteme Gewässer.

2) Alle Bestrebungen unterstützen er, die das Ziel haben, der Sportfischerei Gewässer zu sichern und diese sauber zu halten, d.h. Müllsammeln vor und nach dem Angeln, und von Abwässern freizuhalten.

3) Insbesondere sollen Veranstaltungen wie Gemeinschaftsfischen gefördert werden, und die Kameradschaftspflege im Verein.

§3 Gemeinnützigkeit:

1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3) Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes darf der Verein Mitgliedern einschließlich des Vorstandes Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Über den Regelungsrahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§4 Mitgliedschaft:

1) Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Auf Wunsch wird dem Mitglied die Satzung ausgehändigt. Die Satzung und deren Ordnungen sind für Mitglieder verbindlich und werden mit dem Beitritt anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

4) Die Mitglieder sind im Rahmen der Mitgliedschaft nicht versichert. Den Versicherungsschutz trägt das Mitglied selbst. Eine Haftung nach § 31 BGB ist gegenüber Mitgliedern ausdrücklich ausgeschlossen. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§5 Austritt:

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung oder per Email an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres erfolgen.

§6 Ausschluss:

Ausschluss kann erfolgen:

- 1) Wer das Ansehen des Vereins schädigt.
- 2) Wer wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt.
- 3) Wer nicht waidgerecht angelt und sich nach Ermahnung und Verwarnung nicht bereit erklärt sein Verhalten zu ändern.
- 4) Wer mit seinen Beiträgen und/oder sonstigen Zahlungen an den Verein mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
- 5) Der Ausschluss kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden.
- 6) Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung trifft dann die endgültige Entscheidung.

§7 Haftung

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter.

§8 Beiträge:

- 1) Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt, Änderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Aufnahmegebühren und Beiträge sind von den Mitgliedern durch Teilnahme am banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im Einzelfall nach Prüfung und Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand abgewichen werden.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

§9 Der Vorstand:

1) Geschäftsführender Vorstand

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Schriftführer(in)
- d) Kassenwart(in)
- e) Mitgliederverwalter(in)

2) Erweiterter Vorstand

- a) Sportwart(in) (max. 3 Mitglieder)
- b) Gewässerwart(in)
- c) Jugendleiter(in) / Jugendwart(in)
- d) Beirat / Beirätin (maximal 3 Mitglieder)
- e) Festausschuss (max. 5 Mitglieder)
- f) Kassenprüfer(in) (maximal 2 Mitglieder)

3) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Sie überwachen die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooperieren. Die Kassenprüfer(innen) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, hier ist eine direkte Wiederwahl nicht zulässig wohl aber nach 2 Jahren pausieren. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht im geschäftsführenden Vorstand sein. Der Beirat kann auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes bei Bedarf gewählt werden. Doppelfunktionen sind zulässig.

5) Der Beirat kann aus maximal 3 Mitgliedern bestehen und hat die Aufgabe den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und ggf. zu Unterstützen.

6) Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder finden einzeln der Reihe nach statt. Die Wahlen werden offen per Handzeichen durchgeführt, auf mündlichen Antrag wird geheim gewählt. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

7) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beruft der/die Vorsitzende oder in Absprache, bzw. in dringenden Fällen ein Vorstandsmitglied ein. Die Sitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Treffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder und davon mind. 1 BGB-Vorstand, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§10 Kassenführung:

1) Der Kassenwart hat alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu nummerieren und zu buchen. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Fragen dazu zu beantworten. Spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung ist die Kasse den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§11 Versammlungen:

- 1) Mitgliederversammlungen sollten mindestens vierteljährlich stattfinden.
- 2) Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Kalenderjahr, in den ersten 4 Monaten statt. Hierzu lädt der/die 1. Vorsitzende 14 Tage vorher durch den Schriftführer unter Mitteilung der durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegten Tagesordnung ein. Jedes Vorstandsmitglied soll einen Bericht über seine geleistete Arbeit geben.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt, wenn 1/3 der Mitglieder es wünscht oder der Vorstand dies beschließt.
- 4) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, welche auf einer Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind vom geschäftsführenden Vorstand zu dokumentieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 5) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten soll. Es muss auf der Versammlung verlesen und von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§12 Datenschutz und Datenverarbeitung

- 1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu erfassen sind, zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- 6) Im Zusammenhang mit den Aufgaben durch den Vereinsbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßigen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 8) Die für den Verein notwendige und für seine Mitglieder verbindliche Datenschutz- und Medienordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§13 Satzungsänderungen:

- 1) Satzungsänderungen sind nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 2) Satzungsänderungen die durch das Finanzamt oder durch das Amtsgericht erfolgen müssen, können durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§14 Auflösung des Vereins:

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz.
- 4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

1. Vorsitzender

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.05.2025 beschlossen und ist gültig mit der Eintragung in das Vereinsregister.